

Oberlandesgericht Rostock

Rostock, 05.09.2018

4 U 104/18

4 O 189/17 LG Schwerin

Verfügung

In Sachen

Just, T. / Volkswagen AG

1. Der Senat sieht einstweilen von der Aufforderung zur Berufungserwiderung ab.
2. Der Senat wird die Sache nicht vorziehen, sondern im normalen Geschäftsbetrieb bearbeiten. Da dieser Sache über 300 weitere Berufungsverfahren vorausgehen, kann eine Bearbeitung noch im Jahr 2019 nicht in Aussicht gestellt werden.
3. Vor dem Hintergrund, dass in Sachen „Abgas-Skandal“ mittlerweile 2 Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig sind, u.z. eine Klage gegen das Autohaus (VIII ZR 78/18) und eine gegen VW (VIII ZR 149/18), hält es der Senat für zweckmäßig, gemäß § 251 ZPO das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Die Parteien werden um Mitteilung **binnen 2 Wochen** gebeten, ob sie eine solche Anordnung beantragen.

SN

FA: 21.09.18

10.12

Dr. Jäschke

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Rostock, 06.09.2018

Schlentner

Justizangestellte

